

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 098-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.319

Eingereicht am: 16.03.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Brand (Münchenbuchsee, SVP) (Sprecher/in)
Iseli (Zwieselberg, SVP)
Haas (Bern, FDP)

Weitere Unterschriften: 14

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 19.03.2015

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Ausserordentliche Neubewertung von Grundstücken: Die Praxis des Verwaltungsgerichts ist zu beachten

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Steuerverwaltung zur Beachtung der konstanten Praxis des Verwaltungsgerichts in Zusammenhang mit der ausserordentlichen Neubewertung von Grundstücken anzuhalten
2. in einem einfachen Bericht darzustellen, wie viele Fälle ausserordentlicher Neubewertungen von Grundstücken seit 2010 erfolgt sind, bei denen die Praxis des Verwaltungsgerichts nicht berücksichtigt wurde; der Bericht hat auch darüber Aufschluss zu geben, was der Regierungsrat in Bezug auf diese Neuveranlagungen vornehmen will und insbesondere, ob er bereit ist, die unrechtmässigen Veranlagungen korrigieren zu lassen

Begründung

1. Dem Hauseigentümergeverband Kanton Bern liegen verschiedene dokumentierte Fälle vor, in denen die kantonale Steuerverwaltung die konstante Praxis des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern in Zusammenhang mit ausserordentlichen Neubewertungen von Grundstücken verletzt hat. Wenn dies gewünscht wird, können die entsprechenden Unterlagen offen gelegt werden. Aufgrund verschiedenster zusätzlicher Meldungen von Mitgliedern muss da-

von ausgegangen werden, dass die Kantonale Steuerverwaltung die Praxis des Verwaltungsgerichts über die ausserordentliche Neubewertung von amtlichen Werten systematisch nicht beachtet. Gemäss konstanter Praxis des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern ist eine ausserordentliche Neubewertung der amtlichen Werte nur rechtmässig, wenn bei kleineren Arbeiten und Änderungen der Mehrwert mindestens 10 Prozent des bisherigen amtlichen Werts beträgt (vgl. zuletzt Urteil des Verwaltungsgerichts Bern vom 12.6.2012, VGE 22759, E. 3).

Dabei gilt, wie das Verwaltungsgericht klar festhält, dass es nicht darauf ankommt, ob es sich im Einzelnen um Renovationen oder um Sanierungen handelt; solange die in Rede stehenden baulichen Massnahmen zu einer Wertsteigerung von weniger als 10 Prozent führen.

2. Das Vorgehen der Steuerverwaltung ist umso erstaunlicher, als im Rahmen der letzten Steuergesetzrevision ein Antrag des Regierungsrates, die herrschende Praxis des Verwaltungsgerichts durch eine Anpassung von Art. 183 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 StG zu ändern und die 10-Prozent-Schwelle abzuschaffen (vgl. Vortrag Regierungsrat Steuergesetzrevision 2008, Ziffer 5.2.2. Ausserordentliche Neubewertung, Seite 24 ff.), durch den Grossen Rat klar verworfen wurde. Der Wortlaut von Art. 183 StG blieb unverändert. Die Praxis des Verwaltungsgerichts wird seither auch durch ein qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers bestätigt. Dass die Steuerbehörde nicht nur die Rechtsprechung, sondern auch den klaren Willen des Gesetzgebers missachtet, kann nicht akzeptiert werden.
3. Weil die Steuerverwaltung ihre Veranlagungsverfügungen nicht begründet und auch den bisherigen amtlichen Wert nicht nennt, ist es ohne Konsultation der Steuerakten für die Steuerpflichtigen gar nicht möglich, die Zulässigkeit der Anpassung zu beurteilen. Erheben sie Einsprache, so wird die Veranlagung geringfügig korrigiert, oder, wenn sich der Einsprecher ausdrücklich auf die erwähnte 10-Prozent-Regel beruft, gutgeheissen. Dies im letzteren Fall mit der Begründung, die Erhöhung sei irrtümlicherweise erfolgt. In den textbausteinartigen Standardbegründungen geht die Steuerverwaltung aber nicht einmal auf den eigentlichen Einwand ein.
4. Legt der Steuerpflichtige bei einer nur geringfügigen Korrektur der Veranlagung Rekurs bei der kantonalen Rekurskommission ein, korrigiert die Steuerverwaltung die Veranlagung von Amtes wegen, ohne es auf ein Rekursverfahren ankommen zu lassen.

Begründung der Dringlichkeit: In letzter Zeit häufen sich die dem HEV Kanton Bern gemeldeten Fälle von ausserordentlichen Neubewertungen, die nicht der Praxis des Verwaltungsgerichts entsprechen. Die diesbezügliche Praxis der Steuerverwaltung muss so rasch wie möglich korrigiert werden.